

**Verwaltungskostensatzung 2007
der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
VwKostSVG 2007**

Vom: 27.11.2007

Aufgrund der §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der §§ 1, 2, 10, 11 und 15 bis 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf folgende Verwaltungskostensatzung:

§ 1

Für Amtshandlungen im Bereich des eigenen Wirkungskreises, die der Verwaltungsgemeinschaft ohne Berührung des übertragenen Wirkungskreises obliegen, wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23.September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3.Dezember 2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 09.Mai 2007 (GVBl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung, unter Beachtung des § 2 dieser Satzung, für anwendbar erklärt.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 14 und des § 24 VwKostG werden für nicht anwendbar erklärt.

(2) Die ThürAllgVwKostO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. nach Nr. 1.1 wird folgendes eingefügt:

1.1.a Erlasse, Teilerlasse, Stundungen, Verrentungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist

5,00 bis 3.000,00 €

1.1.b alle öffentlichen Leistungen im Widerspruchsverfahren, soweit die Verwaltungsgemeinschaft dafür zuständig ist

5,00 bis 3.000,00 €

2. nach Nr.1.4.3.2 wird folgendes eingefügt:

1.4.4 Feststellungen, Besichtigungen, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten (Büro- sowie Außenarbeiten)

nach Zeitaufwand (1.4.1 bis 1.4.2)

1.4.5 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 TKG

20,00 bis 3.000,00 €

3. Nach Nr. 2.1.2 wird folgendes eingefügt:

2.1.2a Anfertigen von Kopien größer DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung,

für die ersten 50 Seiten	je Seite	2,50 €
für jede weitere Seite	je Seite	0,50 €

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

Hermsdorf, 06.12.2007



Präbler
Gemeinschaftsvorsitzende



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Diese Satzung wurde am 27.11.2007 mit Beschluss - Nr. BVVG06/004/2007 durch die Gemeinschaftsversammlung beschlossen.

Sie wurde gemäß § 16 Abs.1 der Hauptsatzung am 14.12.2007 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Ausgabe - Nr. 12/07 öffentlich bekannt gemacht.